

Vertragsbedingungen Geräteriete

§ 1 Vertragsgegenstand

- Gegenstand dieses Vertrages sind ausschließlich die jeweils im Vertrag aufgeführten Mess- und Erfassungseinrichtungen.
- Mit dem Gerätemietvertrag verpflichtet sich die H1 CONCEPT GmbH als Auftragnehmer (Vermieter), dem Auftraggeber (Mieter) die Mess- und Erfassungseinrichtungen unter Aufrechterhaltung der Funktion und Betriebsbereitschaft bei Wahrung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger anerkannter Normen zur Verwendung in Miete zu überlassen.
- Voraussetzung für den Abschluss dieses Gerätemietvertrages ist die Inbetriebnahme/ Abnahme der Mess- und Erfassungseinrichtungen durch den H1 CONCEPT Kundendienst.

§ 2 Vertragslaufzeit

- Die Vertragslaufzeit (Mietzeit) beginnt mit dem Tage, an dem die Mess- und Erfassungseinrichtungen mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen betriebsbereit in der Liegenschaft des Auftraggebers montiert sind.
- Lässt der Auftraggeber die Mess- und Erfassungseinrichtungen durch eigene Kräfte oder durch Dritte montieren, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tage, an dem die Mess- und Erfassungseinrichtungen mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen vom Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dem Dritten geliefert wurden.
- Die im Mietvertrag aufgeführte Mindestmietzeit verlängert sich stillschweigend, bis die vermieteten Mess- und Erfassungseinrichtungen demontiert sind. Dazu ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben.
- Lässt der Auftraggeber die vermieteten Mess- und Erfassungseinrichtungen durch eigene Kräfte oder durch Dritte demontieren, ist dieses dem Auftragnehmer vorher schriftlich anzuzeigen.
- Die in dem Gerätemietvertrag vereinbarte Mindestmietlaufzeit orientiert sich an den derzeitigen Bestimmungen der Heizkostenverordnung sowie an den eichrechtlichen Bestimmungen. Bei Änderung der Gesetze, Verordnungen oder anderer Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Abrechnung ist einerseits der Auftragnehmer verpflichtet, erforderliche Änderungen der Laufzeit vorzuschlagen. Andererseits ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Anpassung des Vertrages an die Änderungen – auch hinsichtlich gesetzlich festgesetzter Gebühren – zuzustimmen. Der Auftragnehmer ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Monaten einem solchen Vorschlag des Auftragnehmers auf Anpassung des Vertrages zustimmt.
- Wird die im Gerätemietvertrag vereinbarte Vertragslaufzeit durch den Auftraggeber geändert, ist der Auftragnehmer berechtigt, den jährlichen Mietpreis daraufhin anzupassen.
- Wird der Vertrag nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um die vereinbarte Vertragslaufzeit.

§ 3 Leistungsumfang

- Der Auftragnehmer hat die Mess- und Erfassungseinrichtungen in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zu montieren – vorausgesetzt, dass dies in vorbereitete bzw. vorgesehene Einbaustellen gemäß den Einbauvorschriften des Auftragnehmers erfolgen kann. Erfolgt die Montage durch eigene Kräfte des Auftraggebers oder durch Dritte hat der Auftragnehmer die Mess- und Erfassungseinrichtungen zum Versand zu bringen bzw. zur Abholung bereit zu halten. Die Mess- und Erfassungseinrichtungen müssen bei vertragsmäßigem Gebrauch und bei normaler Unterhaltung für die vereinbarte Vertragslaufzeit voll leistungsfähig sein.
- Im Einzelnen ergibt sich die Verpflichtung des Auftragnehmers zu folgenden Leistungen:
 - Jährliche Überprüfung der Mess- und Erfassungseinrichtungen – kostenfrei jedoch nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Abrechnungsdienstleistung.
 - Austausch von eichpflichtigen Mess- und Erfassungseinrichtungen im Intervall der jeweils gültigen Eichordnung, z. Zt. Bei Kaltwasserzählern nach 6 Jahren, bei Warmwasserzählern und Wärmezählern nach 5 Jahren, inkl. anfallender Eich- und/oder Beglaubigungsgebühren - montagekostenfrei jedoch nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Abrechnungsdienstleistung.
 - Austausch von Mess- und Erfassungseinrichtungen bei Ausfall aufgrund von Material- und/oder Herstellungsfehlern, inkl. anfallender Eich- und/oder Beglaubigungsgebühren unter Ausschluss weitergehender Schadensersatzansprüche.
- Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung oder zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 4 Leistungsabgrenzung

- Im Leistungsumfang sind insbesondere nicht enthalten:
 - Beseitigung von Mängeln, die durch unsachgemäßen Einbau und Einsatz der Mess- und Erfassungseinrichtungen – soweit hierfür der Auftraggeber oder Dritte verantwortlich sind – entstanden sind.
 - Beseitigung von Mängeln, die durch materialschädigende Bestandteile des Mediums oder durch Fremdeinwirkungen entstanden sind.
 - Lieferung und Austausch von Batterien (gilt nur für elektronische Heizkostenverteiler).
 - Montagekostenanteil, sofern nicht zur Miete gleichzeitig eine Abrechnungsdienstleistung vereinbart ist.
 - Fahrtkosten und Rückkosten
- Mehrkosten des Auftragnehmers, die aus Verletzungen der sich aus dem Gerätemietvertrag ergebenden Verpflichtungen des Auftraggebers resultieren, werden vom Auftragnehmer separat nach den jeweils gültigen Kundendienst-Stundensätzen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für entstandene Mehrkosten aufgrund
 - nicht frei zugänglicher Montagstellungen
 - nicht vorhandener Absperrvorrichtungen bzw. mangelhafter Reaktion von Absperrvorrichtungen und -vergeblicher Anfahrten trotz vorheriger Ankündigung.
- Kosten, die dem Auftraggeber unter Verletzung seiner sich aus dem Gerätemietvertrag ergebenden Pflichten entstanden sind, werden vom Auftragnehmer nicht übernommen. Hierzu gehören insbesondere Kosten, die dem Auftraggeber durch Beauftragung eigener Kräfte oder Dritter zur Erbringung von Leistungen gem. § 3 des Gerätemietvertrages entstanden sind, sofern der Auftragnehmer dieser Vorgehensweise nicht vorher schriftlich zugestimmt hat.
- Eingriffe in das Rohrleitungsnetz dürfen aufgrund der Handwerksordnung vom Auftragnehmer generell nicht vorgenommen werden. Sollten derartige Eingriffe zu Montage- oder Reparaturarbeiten dennoch notwendig sein, sind die durch Beauftragung eines Fachhandwerkers entstehenden Kosten nicht durch den Mietpreis abgedeckt.
- Leistungshindernisse, die ohne Verschulden des Auftragnehmers, das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen oder Vorlieferanten eintreten, schieben die Fälligkeit der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung bis zur Beseitigung des Hindernisses auf.
- Die vom Auftragnehmer erstellte technische Dokumentation der messtechnischen Anlage in der im Gerätemietvertrag genannten Liegenschaft verbleibt - auch bei Vertragsauflösung - in seinem Eigentum.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, jegliche Störung, Unterbrechung oder Beschädigung der Mess- und Erfassungseinrichtungen sowie Plomben dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige auf anderem Wege, hat sie der Auftraggeber innerhalb von drei Kalendertagen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber steht dafür ein, Dritten diese Verpflichtung aufzuerlegen und vertraglich abzuschichern.
- Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers durch eigene Kräfte oder durch Dritte
 - Veränderungen der Mess- und Erfassungseinrichtungen, insbesondere Reparaturen sowie An- und Einbauten vorzunehmen,
 - Kennzeichnungen, die vom Auftragnehmer angebracht wurden, zu entfernen,
 - Plomben zu beschädigen.

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Wartung und Pflege der Mess- und Erfassungseinrichtungen sowie die Durchführung notwendiger Reparaturen, einschließlich Ersatzteilen, für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Mess- und Erfassungseinrichtungen während der Vertragslaufzeit sofort durch den Auftragnehmer vornehmen zu lassen. Erteilt der Auftragnehmer schriftlich seine Zustimmung zur Durchführung dieser Arbeiten durch eigene Kräfte des Auftraggebers oder durch Dritte, trägt der Auftraggeber Sorge für die sofortige und fachgemäße Ausführung dieser Arbeiten. Die zu verwendenden Original-Ersatzteile oder - mit Zustimmung des Auftragnehmers - gleichwertigen Ersatzteile sind ausschließlich über den Auftragnehmer zu beziehen.
- Der Auftraggeber trägt die Gefahr des Unterganges, des Verlustes und der zufälligen Beschädigung der Mess- und Erfassungseinrichtungen. Es ist seine Sache, die Mess- und Erfassungseinrichtungen gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Blitzschlag, Hochwasser und schuldhaft oder zufällige Beschädigungen auf seine Kosten zu versichern.

§ 6 Zugang

- Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zur Funktionskontrolle sowie zu Montage- und Reparaturarbeiten ungehinderten und freien Zugang zu den Mess- und Erfassungseinrichtungen zu.
- Der Auftragnehmer hat seinen Besuch rechtzeitig anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug ist sofortiger Besuch möglich.
- Der Auftraggeber steht dafür ein, dass der ungehinderte Zugang auch dann möglich ist, wenn sich die Mess- und Erfassungseinrichtungen in Räumen befinden, die der Auftraggeber seinerseits untervermietet hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das freie Zugangsrecht des Auftragnehmers zur Kontrolle und Wahrnehmung der Gewährleistung seinen Mietern vertraglich aufzuerlegen.

§ 7 Preise, Zahlungen

- Der Jahresmietpreis ergibt sich aus der Gesamtsomme der im Gerätemietvertrag aufgeführten positionsbezogenen einzelnen Gesamtpreise.
- Der Jahresmietpreis wird zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres mit Übersendung der Rechnung fällig. Ist der Leistungszeitraum kürzer als ein Jahr, erfolgt eine zeitanteilige Berechnung.
- Sofern neben dem Mietvertrag gleichzeitig eine entsprechende Abrechnungsdienstleistung vereinbart wurde und seitens des Auftraggebers die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine Umlage des Mietpreises geschaffen wurden, erfolgt die Umlage des Mietpreises für die Wärmezähler, Warmwasserzähler und Heizkostenverteiler im Rahmen der Wärmekostenabrechnung, die Umlage des Mietpreises für die Kaltwasserzähler im Rahmen der Hausnebenkostenabrechnung.
- Ist der Auftraggeber mit der Zahlung des Jahresmietpreises länger als 30 Kalendertage nach Mahnung im Rückstand, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Mess- und Erfassungseinrichtungen auf Kosten des Auftraggebers, der den Zutritt zu den Mess- und Erfassungseinrichtungen zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne vorher fristlos kündigen zu müssen. Ferner ist der Auftragnehmer in diesem Fall zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- Zahlungen sind vom Auftraggeber direkt an die H1 CONCEPT GmbH, Verl, zu leisten.
- Der Auftragnehmer ist in Zeitabständen von einem Jahr berechtigt, in Anlehnung an die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung seine Preise nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB zu erhöhen.
- Sämtliche im Gerätemietvertrag festgelegten Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer. Der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültige Mehrwertsteuersatz gilt als vertraglich vereinbart und ist gesondert in Rechnung zu stellen.
- Leistungen die nicht im Leistungsumfang beinhaltet sind und im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer erbracht werden, berechnet dieser entsprechend der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste. Diese wird dem Auftraggeber bei Auftragserteilung bzw. bei Preisänderungen zu seiner Information übersendet.

§ 8 Vertragsauflösung

- Eine Kündigung des Mietvertrages ist schriftlich an die Firmenadresse des Auftraggebers in Verl zu richten und gilt erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs in Verl als zugegangen.
 - Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn er durch Umstände, die der Auftragnehmer zu vertreten hat an der Ausübung des Gebrauchsrechts gehindert wird.
 - Der Auftragnehmer ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber ohne Einwilligung des Auftragnehmers die Mess- und Erfassungseinrichtungen oder Teile derselben vertragswidrig nutzt oder an einen anderen Ort bringt oder anderweitig darüber verfügt, Dritten die Mess- und Erfassungseinrichtungen weitervermietet oder Rechte aus diesem Vertrag abtritt oder Rechte irgendwelcher Art an den Mess- und Erfassungseinrichtungen einräumt und die Mess- und Erfassungseinrichtungen vor Eingriffen Dritter nicht schützt.
- Der Auftragnehmer ist ferner zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird oder bei Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung oder Veräußerung der Liegenschaft, in der sich die Mess- und Erfassungseinrichtungen befinden, nicht unverzüglich eine Übernahmeerklärung des Vertrages durch eine zahlungsfähige dritte Person vorgelegt wird. Schließlich ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn durch einen Sachverständigen festgestellt wird, dass die Mess- und Erfassungseinrichtungen durch fortgesetzte Vernachlässigung der beim Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflicht erheblich gefährdet sind und der Auftraggeber einer vorangegangenen Aufforderung des Auftragnehmers zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist.
- Wird der Vertrag seitens des Auftraggebers vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber den Mietpreis für die Restlaufzeit in einer Summe mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Die Mess- und Erfassungseinrichtungen gehen damit in das Eigentum des Auftraggebers über.
 - Erweist sich die Liegenschaft nach Vertragsabschluss bei der Montage als messtechnisch nicht, oder nicht wie vorgesehen, ausrüstbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzforderungen sind in diesem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

§ 9 Rechtsnachfolge des Auftraggebers

- Der Verkauf der Liegenschaft ist dem Auftragnehmer seitens des Auftraggebers unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer in Verl anzuzeigen.
- Im Falle des Verkaufs der Liegenschaft oder des Wechsels in der Liegenschaftsbetreuung bleibt der Anspruch gegen den Auftraggeber bestehen.
- Tritt im Falle des Verkaufs der Liegenschaft der Rechtsnachfolger des Auftraggebers nicht in die Rechte und Pflichten des Mietvertrages ein, ist der Vertrag seitens der Auftraggebers gem. § 8 Abs. 1 zu kündigen. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, dem Auftraggeber den Mietpreis für die Restlaufzeit in einer Summe mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen, wobei die Mess- und Erfassungseinrichtungen damit in das Eigentum des Auftraggebers übergehen.

§ 10 Rückgabe des Vertragsgegenstandes

- Nach Beendigung der Vertragslaufzeit ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vermieteten Mess- und Erfassungseinrichtungen abzumontieren. Ihm ist insoweit ein angemessener Zugang zu verschaffen.
- Ergeben sich bei Rückgabe des Vertragsgegenstandes Beschädigungen und/oder Mängel an den Mess- und Erfassungseinrichtungen, die Auf den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dem Gerätemietvertrag liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, der Firma H1 CONCEPT GmbH (Vermieter), zugrunde, die ergänzend gelten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dem Auftraggeber (Mieter) bekannt. Er erkennt deren Geltung an. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bestimmungen über die Gewährleistung und die Haftung des Auftragnehmers.